

Anerkennung von Eigenleistungen des Trägers bei Baumaßnahmen

Unter Eigenmitteln sind u. a. eigene liquide Mittel, Darlehen, die nicht aus öffentlichen Mitteln gewährt werden und Zuwendungen von privaten Institutionen zu verstehen (s. a. Beschluss Eigenmittel des Trägers)

Im Rahmen der Antragstellung von Investitionsmaßnahmen können Träger im Eigenmittelbereich aber auch sogenannte Eigenleistungen ansetzen.

Eigenleistungen müssen immer vorab bei Antragstellung im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen werden.

Es sind zwei Arten von Eigenleistungen möglich:

1. Bauvorhaben mit Eigenleistungen durch ehrenamtliche Kräfte

Es handelt sich um die Übernahme von Arbeiten, die durch ehrenamtliche Kräfte geleistet werden (z. B. Malerarbeiten, Gartengestaltung usw.). Es muss eine DIN 276 vorliegen und ein Architekt Art und Umfang der Eigenleistungen bestätigen.

Bei ehrenamtlichen Kräften aus dem Umfeld des Antragstellers müssen dabei zusätzliche Kosten anfallen und es muss Geld fließen. Ein Stundensatz von bis zu 20 € wird anerkannt. Dies gilt auch für Fälle, in denen der Antragsteller Kräfte für die Übernahme der Eigenleistungen (z. B. über Arbeitslosenprogramme) anstellt. Die Lohnkosten hauptamtlicher Kräfte (z. B. Hausmeister, pädagogische Kräfte usw.) des Antragstellers sind nicht anerkennungsfähig.

2. Eigenleistungen rechtlich unselbstständiger Handwerksbetriebe

Dies sind Leistungen von Handwerksbetrieben (z. B. Maler, Baubetrieb, Elektrowerkstatt) des Antragstellers, die als rechtlich unselbstständige Zweckbetriebe geführt werden.

Diese Form der Eigenleistung können unter bestimmten Bedingungen anerkannt werden. Dazu muss eine DIN 276 vorliegen. Bereits bei Antragstellung muss klar sein, welche Arbeiten aus der DIN 276 in Eigenleistung erbracht werden. Der Architekt bestätigt die Eigenleistungen schriftlich.

Auch diese Eigenleistungen sind immer bei Antragstellung im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen.

Der Nachweis muss über Rechnungen erfolgen, die der Zweckbetrieb ausstellt. Anerkennungsfähig sind Materialkosten, Fertigungskosten und Lohnkosten, also aktivierbare Kosten aus der Bilanz. Demnach sind Aufwendungen als „Aktivierte Eigenleistung“ als Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) zu verbuchen. Bilanziert werden können die Eigenleistungen nur, wenn dadurch Wirtschaftsgüter entstehen.

Den Rechnungen müssen verschiedene Nachweise beiliegen:

1. Materialentnahmescheine, die Auskunft über das verbrauchte Material geben.
2. Lohnzettel zum Nachweis der aufgewendeten Arbeitszeit mit den entsprechenden Stundenlöhnen.

In die Rechnungen kann ein Materialgemeinkostenzuschlag von höchstens 2% auf die Materialkosten einfließen, auf die Lohnkosten kann ein Personalaufschlag von 10% erhoben werden.

Der Nachweis muss in der Bilanz bzw. in der GuV über den Posten „Aktivierte Eigenleistungen“ getrennt nach den einzelnen Vorhaben geführt werden. Nur bei Aktivierung der entsprechenden Beträge können Eigenleistungen anerkannt werden.

Antragsteller müssen generell eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorlegen, der Art und Umfang der Eigenleistung bestätigt und darauf hinweist, wo sich die Eigenleistungen in Bilanz und GuV wiederfinden. Als Rahmenbedingungen für die Prüfer dienen die unten stehenden Anforderungen. Die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers dient als Grundlage für den Verwendungsnachweis. In diesen Fällen kann erst nach Erstellung der entsprechenden Bilanz bzw. GuV ein Verwendungsnachweis erfolgen.

Nicht betroffen von diesem Verfahren sind Zweckbetriebe innerhalb eines Verbundes, die über eine eigene Rechtsform verfügen und wirtschaftlich selbstständig agieren. Bei dieser Konstellation liegen keine Eigenleistungen, sondern normale Kosten vor.

Vorgaben für Wirtschaftsprüfer bei rechtlich unselbstständigen Zweckbetrieben

Die beantragten Eigenleistungen werden durch rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe erbracht. Das vorhandene Kostenrechnungssystem der Einrichtung gewährleistet die sachgerechte Zuordnung der entstandenen Kosten zu den jeweiligen Vorhaben. Die ermittelten Stundenverrechnungssätze für die unterschiedlichen Gewerke sind plausibel. Eine Berechnung von Aufschlägen für erworbene Materialien und fertige Erzeugnisse wird nicht akzeptiert.

Da im Rahmen der Jahresabschlusserstellung der Einrichtung eine Aktivierung der verschiedenen Vermögensgegenstände nur zu den handelsrechtlich zulässigen Werten, ohne die Realisierung von Zwischengewinnen erfolgen darf, ist eine Anerkennung der erbrachten Eigenleistungen grundsätzlich sachgerecht, wenn die folgenden Unterlagen, bezogen auf die verschiedenen Zuschussanträge, zusätzlich zu den bereits vorliegenden Unterlagen des Verwendungsnachweises vorgelegt werden:

- Vorlage des Inventars (Datev) aus dem die Verbuchung der einzelnen Leistungen je Zuschussantrag ersichtlich ist,
- Vorlage der Entwicklung des Anlagevermögens der Einrichtung für das jeweilige Geschäftsjahr,
- Vorlage des Kontennachweises zur Bilanz bezogen auf das Anlagevermögen der Einrichtung,
- Abstimmung und Zusammensetzung des Ertragskontos „aktivierte Eigenleistungen der Gewinn und Verlustrechnung“ der Einrichtung je Geschäftsjahr einschließlich einer Zuordnung zu den beantragten Maßnahmen,
- Kostenstellenrechnung mit den Kalkulationsgrundlagen der Stundensätze der Mitarbeiter sowie der Materialaufschlagssätze
- Nachweise der abgerechneten Lohnstunden, Arbeitszettel
- Mindestens ein Vergleichsangebot für die geplante Maßnahme
- Führung eines Baubuches für jede beantragte Maßnahme
- Bestätigung der Einrichtung, dass für Mitarbeiter, die über geleistete Lohnstunden aktivierte Eigenleistungen erbracht haben, keine weiteren Zuschüsse von der Einrichtung beantragt wurden oder werden, bzw. dass diese Zuschüsse den Stundenverrechnungssatz gemindert haben.
- Prüfungs- oder Erstellungsbericht mit Bescheinigung oder Bestätigungsvermerk durch einen Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres in dem die jeweiligen Maßnahmen durchgeführt wurden, in der die Beachtung der handelsrechtlichen Grundsätze der Bilanzierung bescheinigt wird.

In Höhe der durch diese Unterlagen nachgewiesenen Herstellungskosten kann bei Beachtung der sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen, eine Anerkennung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung durch die Aktion Mensch erfolgen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss bestätigen, dass die genannten Unterlagen vorliegen, sie diese auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft hat und sich die beantragten Eigenleistungen in der abgerechneten Höhe dem jeweiligen Vorhaben zweifelsfrei zuordnen lassen.